Bavar.
1317
g

Bavar. 1317 g

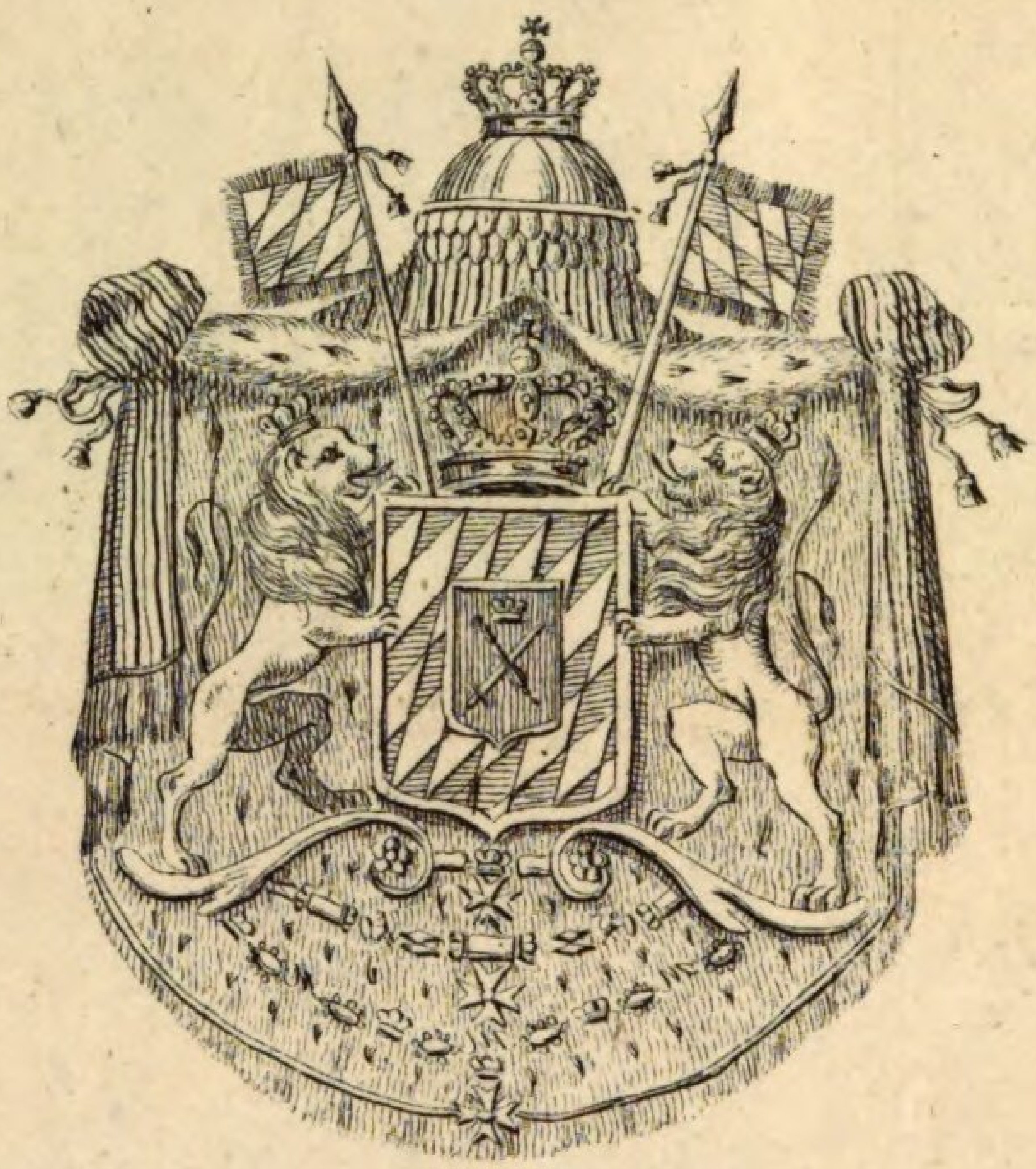

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36609382550014
<36609382550014
Bayer. Staatsbibliothek

Über das

Biertaxwesen in Baiern,

aus dem

wissenschaftlichen Standpuncte

betrachtet.

Dr. Michael Jaeck

Erlangen, 1822.

bei J. J. Palm und Ernst Enke.

Bavar. 1317 g

Bayerische
Staatsbibliothek
München

A48

Vorrede.

Auf dem baierischen Landtage vom J. 1819 kamen Anträge über die bestehenden Biersatz-Reglements vor, worauf im Landtagsabschiede vom 22. Jul. 1819 erklärt wurde,

"daß zur Revision der Tarife für die Bestimmung der Biertaxe Einleitung getroffen sey."

Seit jener Zeit sind über diesen Gegenstand mehrere kleinere Schriften theils in Alt-, theils in Neubaiern erschienen, namentlich folgende:

1) Gespräch in der Schenke zu Nulldorf über den neuen Biersatz.

2) Gründliche Bemerkungen über die gegenwärtigen Verhältnisse der Brauereien im Allgemeinen und der Münchner Brauer insbesondere gegen das jüngst im Drucke erschienene Gespräch in der Schenke zu Nulldorf über den neuen Biersatz, von einigen sachkundigen Freunden der Wahrheit. München 1821, bei Joseph Lindauer, in 8. S. 104.

3) Antwort auf das Gespräch der Bauern zu Nulldorf über die jüngst erschienene Broschüre: Bemerkungen über die Bierbräuer und das Biersatz-Regulativ vom Jahre 1811.

Landshut 1822, in der Philipp Krüllischen Buchhandlung, in 8. S. 8.

4) Letztes Wort über das Baierische Bier-Regulativ. Eine Lektion gehalten den Bauern zu Nullorf. Landshut 1822, bei Joseph Thomann, in 8. S. 61.

5) Bemerkungen über die Biertaxe nach örtlichen Taxordnungen und allgemeinen Tax-Regulativen, nebst einem Anhang über Bier-Polizei, der nächsten Ständeversammlung in Baiern zur Beherzigung gewidmet und verfaßt von J. N. Schlupper, vormaligen Finanzbeamten und Mitglied im Magistrate, dann jetzigen Mitglied einiger gelehrten Gesellschaften, mit Zusätzen von einem Leser dieser Schrift. Erlangen, in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung 1821, in 8. S. 130.

6) Einige Worte über den tarif- und nichttarifmäßigen Gewinn der Bierbrauer in Braustätten. Ein Augenwischer für alle Biertrinker. Erlangen, bei Karl Heyder 1821, in 8. S. 28.

Aus diesen und andern Schriften geht zwar unverkennbar hervor, daß das große Publikum sein Interesse bei der Sache zu wahren sich bemühe, allein zu bedauern ist dagegen, daß so viele aus dem großen Haufen über diesen Streitgegenstand abzuurtheilen sich berufen halten, welcher doch nur bei vorausgesetzter Kenntniß aller hierauf einschlagenden Gewerbsverhältnisse und Rechnungsdaten — so wie der hier anzuwendenden staatswirthschaftlichen und rechtlichen Grund-

sätze — somit bei vorhandener theoretischer und praktischer Ausbildung, unbefangen und gründlich kritisirt werden kann.

Diesem unberufenen Einmischen von Laien über diesen Gegenstand ist auch die Einseitigkeit der in der Behandlung dieser Sache in den verschiedenen Schriften zuzuschreiben; der eine Theil der Kritiker baut auf einzelne Angaben von Brauverständigen sein Urtheil, und will durch fragmentarische Berechnung einzelner Posten den ganzen Gewerbsgewinn darstellen. Der andere Theil läßt sich durch den Fehlschluß, daß, wenn das Bier in den theuren Jahren nur zu einer gewissen Taxe gesetzt worden sey, dasselbe nun in den wohlfeilern Jahren verhältnißmäßig müsse herabgesetzt werden, zu dem ungünstigsten Urtheile über die Bereicherungssucht der Brauer verleiten, ohne den gleich gerechten Schluß zuzulassen, daß, wenn nach den dermaligen Preisen die Biertaxe in der dermaligen Höhe gesetzlich sey, die Biertaxe in den theuern Jahren 2mal höher gewesen seyn müßte, als sie wirklich gesetzt worden war, woraus von selbst fließet, daß in den theuern Jahren die Bierbrauer sehr verkürzt worden seyn müssen. Ein dritter Theil der Kritiker macht sich durch die — gänzliche Unkunde über das Brauwesen — verrathende Räsonnements in den Augen des Sachkenners nur lächerlich, und kann blos beabsichtigen, das in diesem Gewerbe unerfahrne niedere Publikum irre zu führen und aufzuregen.

Zu der letztern Parthei scheint der Verfasser der Schrift N. 1. zu gehören, wogegen jene sub

N. 2. 4. sich mehr auf den wissenschaftlichen Standpunkt erheben — die Schrift N. 5. hat eine ganz falsche Basis, weil die Berechnungen nicht nach einem — Mannsnahrung gewährenden — Jahrsgewerbsbetriebe, sondern nach einem einzelnen Sud Bier bemessen, und nicht auf allgemeingültige Grundsätze gebaut sind.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen möchte es für das literarische Publikum nicht uninteressant seyn, die Ansichten und Urtheile kennen zu lernen, welche über den baierischen Biertarif auf den inländischen Landesuniversitäten herrschen.

Der Verfasser war so glücklich, aus den Kollegialheften eines baierischen Akademikers sich diese Ansichten zu verschaffen, und glaubt daher, durch Mittheilung nachstehender Aufsätze diese Lücke in der vorliegenden Streitsache einigermaßen auszufüllen.

Der erste Aufsatz verbreitet sich über die bei Regulirung der Polizei-Viktualientaxen überhaupt anzuwendenden Prinzipien; der zweite dagegen über die Detail-Anwendung dieser Prinzipien bei der Biertaxe und über die Vergleichung der wissenschaftlich ausgemittelten Biertaxe mit der tarifsmäßigen baierischen Biertaxe.

Über den Inhalt selbst behält sich sein Urtheil — dem Publikum nicht vorgreifend — vor

der Verfasser.

I. Abhandlung.

Über die Nothwendigkeit der Victualientaxen und die Grundsätze bei deren Regulirung.

§. 1.

Die Taxe ist der obrigkeitliche oder von Seite der Polizei bestimmte Preis einer Sache.

§. 2.

Bis in die letzteren Zeiten war die Taxirung der Gewerbe der Bäcker, Melber, Brauer, Metzger in allen Staaten eingeführt; erst seit der Zeit, da man anfieng, die Staatswirthschaft in wissenschaftliche Form zu bringen, wird die Zweckmäßigkeit der obrigkeitlichen Verfügungen angestritten, indem man die Preisbestimmung ausschließlich der freien Konkurrenz überlassen haben will.

§. 3.

Allein hiebei scheint der große Unterschied zwischen entbehrlichen und unentbehrlichen Bedürfnissen zu wenig erwogen, und dadurch der ungleiche Kampf nicht geahnet worden zu seyn, der

beim Verkaufe der ersten Bedürfnisse zwischen Käufer und Verkäufer entstehen mußte, wenn die Preisbestimmung ohne Dazwischenkunft der Polizei der freien Konkurrenz überlassen wäre.

§. 4.

Die Konkurrenz ist das Streben, eins vor dem andern zu kaufen oder zu verkaufen, welches im Handel bemerkbar ist. Die Menge der zum Verkaufe gebrachten Waaren erwirkt Konkurrenz unter den Verkäufern, wenn sie die Nachfrage im hohen Grade übersteigt, und die Nachfrage erwirkt Konkurrenz unter den Käufern, wenn — sie zu befriedigen, die käufliche Waare bei weitem nicht hinreichend ist. Im 3ten Falle, wo Waare und Nachfrage gleich sind, tritt Gleichheit zwischen der Konkurrenz der Käufer und Verkäufer ein.

§. 5.

Aber nicht allein Waare, nicht allein Nachfrage, erwirken Konkurrenz auf der einen oder andern Seite, wenn sie eine die andere übertreffen, sondern auch das Bedürfniß, eins vor dem andern zu kaufen oder zu verkaufen, ist mit eine Ursache desselben. Angenom[illegible]n, daß Waaren-Vorrath und Nachfrage gleich sind, ist die Konkurrenz der Verkäufer oder Käufer im geraden Verhältniß des Bedürfnisses zu verkaufen oder zu kaufen.

Demnach ist die Konkurrenz der Verkäufer, wie das Produkt aus der verkäuflichen Waare in das Bedürfniß zu verkaufen, und die Konkur-

renz der Käufer wie das Produkt aus der Nachfrage in das Bedürfniß zu kaufen.

§. 6.

Nun können die Verkäufer erster Bedürfnisse die Nachfrage der Käufer relativ vermehren, indem sie Mangel an Waaren vorgeben, und weniger feilbiethen. Sie können ihr Bedürfniß zu verkaufen auf eine Weile verbergen, aber nicht die Käufer ebenmäßig das Bedürfniß zu kaufen, eben weil die Waare unentbehrlich ist, daher der ungleiche Kampf zum Nachtheile der Käufer.

§. 7.

Die Freunde der freien Konvenienz haben den Faktor, das Bedürfniß zu verkaufen und zu kaufen übersehen, insbesondere das Bedürfniß unentbehrlicher Genußmittel auf Seite der Käufer nicht genugsam erwogen. Denn wenn Menschenliebe oder die Polizei nicht ins Mittel tritt, so erhöhen die Verkäufer solcher Genußmittel ihre Forderungen über den wahren Werth der Dinge, und die Käufer müssen in selbe willigen.

§. 8.

Wenn auch die absolute Gewerbfreiheit in der freien Konkurrenz liegt, und die Zahl der Verkäufer vermehrt wird, wodurch die Nachfrage vermindert wird, so können diese mehreren Verkäufer sich dennoch verabreden, auf ihren Forderungen zu bestehen, wo nicht gar sie zu erhöhen.

§. 9.

Bei diesem Übergewichte können die Verkäufer ihre monopolische Forderung so lange steigern, bis end-

lich der Lohnarbeiter und andere Handwerker ebenfalls den Lohn ihrer Arbeiten und den Preis ihrer Fabrikate erhöhen, und sich hiedurch mit ihnen ins Gleichgewicht setzen. — Dieses — der höchste Preis aller Arbeiten und Fabrikate ist die Folge der freien Konkurrenz bei den Verkäufern erster Bedürfnisse, auch nur bei diesen allein, weil bei jedem andern der Käufer durch Entbehrung der Waare den Verkäufer nöthigen kann, im Preise zu fallen.

§. 10.

Die so bewirkten höchsten Preise aller Bedürfnisse sind nach der Ausgleichung unter einander keineswegs drückend mehr für die produktiven Staatsbürger, desto mehr aber für die unproduktiven, indem diese sich abbrechen müssen.

§. 11.

Allein deswegen wird doch jenen Landeseinwohnern, welche für ausländischen Handel arbeiten, die Konkurrenz mit Ausländern erschwert, zum Nachtheil der Handelsbilanz, folglich auch der Nation.

§. 12.

Die Staatsdiener müssen wegen der erhöhten Preise Gehaltszulagen erhalten, wodurch eine neue Auflage nothwendig wird, was wieder auf die Nation zurückfällt.

§. 13.

Nur die Engländer können wegen ihres ausgebreiteten Marktes, wegen ihrer ins Große gehenden Fabriken und Manufakturen, wegen ihrer Maschinerien

auch bei den höchsten Preisen der ersten Lebensbedürfnisse, Gewerbsfreiheit und freie Konkurrenz bestehen lassen, nie so die Deutschen.

§. 14.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung ist:

1) die freie Konkurrenz beim Verkehre erster Bedürfnisse hat zur nothwendigen Folge verhältnißmäßige Erhöhung der Preise aller Feilschaften.

2) Daraus entsteht Erschwerung der Konkurrenz beim auswärtigen Handel, und wieder aus diesem

3) nachtheilige Handelsbilanz,

4) welche zu verbessern nicht jede Nation die Mittel besitzt.

Der endliche Schluß kann kein anderer seyn als dieser: Die Brod-, Mehl-, Bier- und Fleischtaxen sind nothwendig in einem Lande, vornehmlich in demjenigen, das Konkurrenz im auswärtigen Handel zu halten, nur durch Wohlfeilheit der Preise vermögend ist.

§. 15.

So leicht es war, die Nothwendigkeit der Taxen begreiflich zu machen, so schwer hält es nun, zu der Berechnung Grundsätze aufzustellen. — Nach meiner Ansicht sollte die Taxe genau mit dem Preise einerlei seyn, welcher bei freier Konkurrenz der Waare, wenn Nachfrage und das Bedürfniß zu kaufen und zu verkaufen gleich wäre, sich selbst auswerfen würde zum genügenden Profit des Verkäufers.

Man darf von der Sorgfalt der Polizei mit Recht erwarten, daß fortdauernd so viele Lebensbedürfnisse zu verkaufen bereitet werden, als die Nachfrage zu befriedigen hinreicht, und die Billigkeit scheint von den Verkäufern unentbehrlicher Genußmittel zu fordern, daß sie ihre Überlegenheit dem Käufer nicht fühlen lassen, und sich im Bedürfnisse zu verkaufen demselben gleich setzen. Nach dieser Ansicht müßte also die Gleichheit zwischen den Taxen und den aus gleicher Konkurrenz sich ergebenden Preisen bei der Taxirung als Grundsatz angenommen werden.

§. 16.

Es kommt jetzt darauf an, daß man zeige, wie der aus freier Konkurrenz sich ergebende Preis auf Rechnung gebracht werde. Zu dem Ende muß man sich Käufer und Verkäufer als im Handel mit einander begriffen vorstellen. Der Verkäufer beantwortet die Frage des Käufers, was die Waare kostet? mit der Forderung des höchsten Preises, den er, von seinem Interesse geleitet, für seine Feilschaft zu erhalten wünschet. Dieser Forderung des Verkäufers entgegnet der Käufer durch Anbiethung des niedrigsten Preises, den er allenfalls seinem Interesse am angemessensten zu seyn glaubt. Die sich ergebende Differenz der Preise des Geforderten und des Angebothenen heißt der Handelsraum, da der Verkäufer über das Angeboth des Käufers fordert, dieser aber mehr zu geben sich weigert. Indem aber jeder die Konkurrenz des andern erwägt, und mit seiner vergleicht, findet jeder darin einen Grund, sich dem andern zu nähern, oder ihn zu erwarten, und im ersten Falle von seiner For-

derung zu erlassen, oder seinem Angebothe beizulegen. Wenn sie endlich durch wechselweises Annähern zusammentreffen, und Forderung und Angeboth gleich geworden sind, so ist der Handel geschlossen, und der Handelsraum im verkehrten Verhältnisse ihrer Konkurrenz zwischen ihnen getheilt. Der Käufer konnte um so weniger dem Verkäufer von dessen erster Forderung abbrechen, und mußte desto mehr seinem ersten Angebothe zulegen, je größer seine Konkurrenz, und je kleiner die des Verkäufers war, auch eben so umgekehrt mußte der Verkäufer eben desto mehr von seiner Forderung erlassen, oder konnte desto weniger von dem Käufer über sein erstes Angeboth erringen, je größer seine, und je kleiner des Käufers Konkurrenz gewesen ist.

§. 17.

Es ist dies eine ganz gemeine Wahrheit, aus der wieder eine andere solche folgt, nemlich: daß Käufer und Verkäufer, wenn ihre Konkurrenzen gleich sind, sich gleichheitlich in den Handelsraum theilen, und gleichviel der Eine von seiner ersten Forderung erlassen, der andere seinem ersten Angebothe beilegen muß, und hiemit durch Gleichheit der Konkurrenz ein eigentlicher Mittelpreis erwirkt werde, und ein solcher, der zwischen dem ersten Angebothe des Käufers und der ersten Forderung des Verkäufers das Mittel hält.

Dieser Mittelpreis ist es, dem die Taxe möglichst gleichen muß, wenn bei ihrer Bestimmung die Gleichheit der Konkurrenz als Grundsatz soll unterlegt werden.

§. 18.

Es entsteht nun die wichtige Frage: wie dieser Mittelpreis möchte auszumitteln seyn? Da die beiden

Extreme des Handelsraumes so unbestimmt sind, das eine von der ersten Forderung des Verkäufers, das andere von dem ersten Angebothe des Käufers abhängig ist, und beide nach den Verhältnissen der Zeit, des Ortes und der handelnden Personen gar sehr wechseln, auch nach wirklich eingeführter Taxe in der Einbildungskraft nur existiren können. Diese Frage könnte schwerlich oder gar nicht beantwortet werden, wenn man zur Berechnung der Taxe die absolute Größe der höchsten und der niedrigsten Preise jedesmal zu wissen nöthig hätte, da in beiden so vieles veränderlich und von Umständen abhängig ist. Allein bei aller Veränderlichkeit ihrer Bestandtheile bleibt doch ihr Verhältniß zu einander stets dasselbe, und sind also auch ihre relativen Größen allgemein bestimmbar. Das Verhältniß des höchsten und niedrigsten Preises ergibt sich aus den Prozenten, die bei dem einen oder andern ordentlicher Weise zu Grunde liegen, und bestimmbar sind. Aus dem bestimmten höchsten oder niedrigsten Prozente ergibt sich das mittlere, welches die Grundlage bei Bestimmung des Mittelpreises und der Taxe ausmacht. So wenn z. B. bei dem niedrigsten Preise 5, bei dem höchsten 12 Proz. unterlegt wären, fände man das mittlere Prozent $= \frac{5 + 12}{2} = \frac{17}{2} = 8\frac{1}{2}$, nach welchen fortdauernd die Taxen berechnet werden müßten, so lange als das landesübliche Prozent dasselbe bliebe.

§. 19.

Damit man die Art und Weise selbst, die Taxen zu berechnen, deutlich ersehe, sind noch die Bestandtheile des Totalpreises der während eines Monates

oder halben Jahres zum Verkauf gebrachten Waaren auseinander zu setzen.

Der Handwerker braucht zum Betriebe seines Gewerbes Gebäude und Werkzeuge, oder Geräthschaften, und muß deswegen ein Kapital in demselben niederlegen, das man das Werthkapital nennt, weil ihm das Ganze so viel werth ist, als dasselbe beträgt. Er muß ferner das rohe Material, das er zu bearbeiten Willens ist, anschaffen, und während der Zeit, daß er die Waare verfertigt, und das rohe Material zum Genußmittel bereitet, sich und seine Familie, auch das Gesind und die Arbeitsgehülfen unterhalten, oder sich und ihnen Kost und Lohn verschaffen und vorschießen. Das hierauf ergehende Kapital heißt das Betriebskapital. Die Zinsen dieses und des Werthkapitals und das Betriebskapital selbst müssen als Bestandtheile in dem Totalpreise des Fabrikates enthalten seyn. Wenn demnach W das Werthkapital (von einem Monate oder halben Jahre) und B das Betriebskapital bezeichnet, und w und b die Prozente, nach denen sich die genannten Kapitale verzinnsen, so ist der Totalpreis eines Fabrikates der:

$$P = \frac{Ww}{100} + \frac{Bb}{100} + B.$$

§. 20.

Daß sich für jedes tarirte Handwerk eines Orts oder Gegend die beiden Kapitalien W und B, welche eine gewisse mittlere Größe von Genußmitteln im Monate oder halben Jahre zu erzeugen erforderlich sind, durch obrigkeitliches Zuthun bestimmen lassen, ist begreiflich; daß sich das Werthkapital W wenigstens

zu 5 Proz. verzinnse, und hiemit w=5 sey, läßt keinen Zweifel übrig. Weil aber das Werthkapital in Gebäuden und Werkzeugen oder Geräthschaften besteht, diese sich abnützen, sonach reparirt, auch neu angeschafft werden müssen, so wird dadurch überhaupt ein höheres Prozent, als 5 wäre, bedingt, damit sich aus dem Überschusse über den Kapitalgewinnst soviel aufsammle, als auf in Standerhaltung des Werthkapitals von Zeit zu Zeit verwendet werden muß. Allein die Bestimmung des b, oder der Prozente, welche, damit sich das Betriebskapital B verzinse, bei der Verzinsung möchten anzunehmen seyn, führt einige Schwierigkeit mit sich. Unter der Voraussetzung, daß b=5 wäre, würde der Totalpreis P der niedrigste seyn, und der taxirte Handwerker würde ausser dem Kapitalgewinnste, und seinem nothwendigen Arbeitslohn, der in B enthalten ist, weiter nichts, mithin auch keinen Gewerbsprofit erhalten, welcher doch, nebst dem Arbeitslohne, das Reizmittel der Thätigkeit ist, und von der speziellen Anwendung seiner Eigenschaften und Kapitalien allein der Beweggrund seyn kann.

Es ist wahrscheinlich, daß der Handwerker als Verkäufer erster Bedürfnisse die Prozente seines Betriebskapitals bei freier Konkurrenz bis auf 12 bringen würde, weil unter den Handelsleuten selbst, obschon sie ihres Absatzes weniger vergewissert sind, die freie Konkurrenz für 10 Proz. entschieden hat. Es würde daher, unter der Voraussetzung daß b=12, obige Formel den höchsten Totalpreis eines ersten Bedürfnisses angeben.

§. 21.

Der so bestimmte Totalpreis ist keineswegs so gewiß und ungezweifelt, als der vorher bestimmte niedrigste, er ist nur wahrscheinlich, weil auf keine Weise sich voraussehen läßt, wie hoch sich das Prozent erheben würde, wenn die Bestimmung der Preise unentbehrlicher Genußmittel unbedingt der freien Konkurrenz überlassen würden. Soviel möchte als gewiß angenommen werden dürfen, daß das Prozent des höchsten Preises, wie nicht unter 10, so auch nicht über 14 fortdauernd stehen würde. Aus diesem Grunde nehme ich 12 als das Mittel zwischen 10 und 14 zu fortdauernden Prozenten des höchsten Preises an.

§. 22.

Wenn es nun dies ist, daß 5 — zu Prozent — des niedrigsten und 12 — zu Prozent des höchsten Totalpreises angenommen werden dürfen, so ist $8\frac{1}{2}$ das Prozent des mittleren Totalpreises, und die Formel gibt ($b = 8\frac{1}{2}$) gesetzt) den mittleren Totalpreis, aus dem hernach mittels der Division desselben durch die Summe der Waare und der untersten Einheit des Maases oder Gewichtes ausgedrückt, der Preis von der Einheit des Maases oder Gewichtes sich ergibt.

§. 23.

Das Prozent, das ich den tarirten Handwerkern ausspreche, kann Keinem zu niedrig scheinen, welcher sich erinnert, daß ihnen der nothwendige Arbeitslohn schon vorläufig gesichert ist, und hier über demselben und dem Kapitalgewinnste noch $3\frac{1}{2}$ Prozent von dem Betriebskapital als Gewerbsprofit zu Gute ge-

rechnet werden; welcher erwäget, daß gerade der taxirte Handwerker es ist, der mehr als jeder andere auf sichern Absatz rechnen kann, auch seine Industriekenntnisse keineswegs so hoch als der Handelsmann anschlagen kann, welcher sich im Ganzen dennoch zu 10 Prozent begnüget, zu denen er seine Bedürfnisse und Bequemlichkeiten in Summe berechnet. Und wenn die Polizei Sorge trägt, daß die taxirten Gewerbe nie überfüllt werden, kann es ihm bei vermehrten und gesicherten Absatze nie an verhältnißmäßigem Wohlstande fehlen.

---

* Vgl. Kameral-Korrespondent vom J. 1809. N. 118.

II. Abhandlung.

Über die Berechnung der Biertaxe überhaupt, insbesondere der baierischen Biertaxe.

§. 1.

Dem gemäß, was in voriger Abhandlung von den Bestandtheilen des Totalpreises überhaupt gesagt worden, ist gegenwärtig der Betrag des Werth- und Betrieb-Kapitals zu untersuchen, die zu einer gewissen Erzeugung von Winter- und Sommerbier erforderlich sind.

Das Werthkapital liegt theils auf den Brauhausgebäuden und den Kellern, theils auf der Braufahrnis. — Das Betriebskapital geht jährlich in dem Arbeitslohne des Brauers, dem Lohne des Braupersonals, auf Gerste, Hopfen, Holz, auf Fuhr- und Malzbrecherlohn auf.

Über alles dieses muß man sich vorläufig genau unterrichtet haben, und alle Grundlagen in Mittelzahlen ausgedrückt gesammelt haben, ehe man es wagen darf, den Totalpreis der Winter- und Sommerbiererzeugung auszumitteln.

§. 2.

Als in den letzten Jahren die K. B. Regierung zur jährlichen Bestimmung der Biertaxe einen neuen Tarif entwarf, ließ sie die gebrauchten Grundlagen nicht zur öffentlichen Kenntniß kommen, soodern theilte

ausser einigen, welche dienen sollten, gewisse Sätze ihrer Verordnungen in Verbindung zu bringen, nur die Resultate mit.

Da es gewiß ist, daß sie deßfalls aus dreien von ihr gekrönten, aber ungedruckten, Preisschriften, die diesen Gegenstand behandeln, geschöpft habe, und ich eine derselben besitze (sie ist eben die, zu welcher der Verwalter Scharl, ein des Brauwesens theoretisch und praktisch kundiger Mann die Data lieferte, welche dann Hr. Pfarrer Brunninger mit dessen Wissen und Willen benutzte), so werde ich daraus die Lücken zu füllen suchen, welche die Regierung gelassen hat, und um den Widerreden der Brauer und Brauverständigen auszuweichen, nothwendig lassen mußte, und mittelst der daher genommenen Angaben zeigen, wie der Totalpreis der Biererzeugung nach der bekannten Formel grundsätzlich erfunden werden könne.

§. 3.

Dabei wird anfangs ein herrschaftliches Brauhaus angenommen, das jährlich 1411 Schäffel Malz versiedet, eben dasselbe, welches ehemals Hr. Scharl verwaltete. Es ist jene Anzahl Sch. Malz bei 3mal größer, als die, welche von der Regierung zu Grunde gelegt worden, daher nothwendig abweichende Resultate sich ergeben mußten. Man wird aber hernach dem herrschaftlichen Brauhause nach dem Sinne und der Absicht der Regierung ein Brauhaus von mittlerer Größe substituiren, und dieselbe Rechnung darauf anwenden.

§. 4.

Von dem Werthkapital und dessen Zinsen.

Das angenommene Quantum des Braumaterials zu 1411 Sch. Malz bedinget ein geräumiges Brauhaus, große Winter- und Sommerkeller, kostspielige Braufahrnisse, folglich ein ansehnliches Werthkapital, dessen Zinsen mit Einschluß der auf 1 Jahr ausgeschlagenen Abnutzungen an Gebäuden und Fahrnissen den ersten Bestandtheil des Totalpreises ausmachen.

Daß sich dieses Kapital höher verzinsen müsse, als wenn es zu landesüblichen Zinsen baar verlehnt wäre, fällt in die Augen. Denn Gebäude und Fahrnisse, in denen es angelegt ist, nützen sich ab durch den Gebrauch, müssen beständig reparirt, und je nach gewissen Jahren neu erbaut und angeschafft werden, und die darauf ergehenden Kosten kann ein Brauer doch aus nichts anderm als aus den Interessen erheben. Er würde übel daran seyn, wenn er jene Ausgaben aus den zu landesüblichen Zinsen berechneten Prozenten bestreiten müßte; entweder würde er am Zinsertrage Schaden leiden, oder des Kapitals selbst nach und nach verlustig werden, zum Lohne, daß er mit seinem baaren Gelde gewirkt, und es nicht, wie ein unthätiger Kapitalist, in eine Bank gelegt hatte, der seine Rente sicher bezieht und in Ruhe verzehrt.

§. 5.

Das Werthkapital und dessen — um so viel als die Abnutzung betragen, vermehrte Zinsen zu finden, wird erfordert, daß die Gebäude und sämmtliche Fahrnisse nach ihrem Werthe und der Dauer ihres Beste-

hens von sachkundigen Männern geschätzt worden seyen, auch was das Material, nachdem die gegenwärtige Form schadhaft, und zu fernerem Gebrauche untauglich geworden, alsdann noch an sich werth seyn möchte. Die Natur der Sache bringt mit sich, daß Gebäude und Fahrnisse so geschätzt werden, als wenn sie neu gebaut, und neu angeschafft worden wären.

Bei dem angenommenen starken Sudwesen wird z. B. eine kupferne Braupfanne erfordert, die auf 1800 fl. zu stehen kommt. Während 25 Jahren brennt sie sich durch, und wird nach Verlauf dieser Jahre, nachdem sie mehrmalen ausgebessert worden, endlich ganz unbrauchbar. Es behält aber das Kupfer, abgesehen von der Form, die nicht mehr taugt, noch immer einen Werth von 600 fl., und hiemit geht dem Brauer erst der Werth der ganzen Pfanne verlohren, und es dürfen ihm nun 1200 fl. an Abnützung zu Guten gerechnet werden. In diesem Falle beträgt das Interesse von dem auf der Braupfanne liegenden Kapital oder 1800 fl. zu 5 Proz. berechnet — 90 fl. (die Regierung erlaubt dem Brauer 5 Proz. zu nehmen), und die 25jährige Abnützung der 1200 fl. auf ein Jahr ausgeschlagen 48 fl., und hiemit ist der Brauer berechtigt, von 1800 fl. Kapital ein Interesse zu 90 + 48 = 138 fl. zu fordern. Hiedurch geht dem Brauer kein anderer Nutzen zu, als der, daß er die erst nach 25 Jahren ihm zu vergütenden 1200 fl. terminweise ohne Abzug des Rabatts vorausbezahlt erhält, ein Nutzen, der ihm zu gönnen ist, da der auf das Publikum vertheilte Rabatt für ein Individuum ungemein klein ausfallen müßte. Aber auch ausser diesem Falle wäre man

nicht berechtigt, dem Brauer einen Rabatt abzuziehen, da er beinahe soviel betragen möchte, als während der Zeit, welche jedes Stück Fahrnis dauert, an jährlichen Reparaturen aufgeht, die nicht in Rechnung gezogen werden.

§. 6.

Sowie ich vorher die Zinsen des in der Braupfanne angelegten Kapitals mit Einschluß der Abnutzungen berechnet habe, wird auch mit den übrigen Stücken verfahren.

Die erforderlichen Angaben nebst den Rechnungsresultaten werden in beiliegender Tabelle in Übersicht dargestellt. (Ziff. 1.)

§. 7.

Daraus erhellet, daß nach den zum Grunde liegenden Angaben das Werthkapital des Brauers sich an die 44,455 fl. belaufe, und jährlich 2936,3 fl. ertrage, also zu 6,6 Proz. sich verzinse.

Von den 6,6 Proz. kommen 5 Proz. dem Brauer als Eigenthümer des Kapitals zu, und 1,6 Proz. geht auf Unterhaltung des Brauhauses, Keller und der Braufahrnisse auf, theils jährlich und ordentlicher Weise, theils ausserordentlicher Weise und bei sich ergebenden Baufälligkeiten und neuen Anschaffungen.

Es wird nämlich vorausgesetzt, daß der Brauer die jährlich erhaltenen und nicht verwendeten Vorauszahlungen sorgfältig zusammenhalte, um sie, wenn eine Reparatur nahe ist, schon in Bereitschaft zu haben.

§. 8.

Die Regierung legt bei Bestimmung des Werthka-

pitals ein viel kleineres Sudwerk zu Grunde, und nahm ein Brauhaus an, in dem jährlich nur 450 baierische Schäffel trockenen Malzes abgesotten werden könnten, in der Voraussetzung, daß die meisten bürgerlichen Brauhäuser im Mittel von dieser Größe seyen.

Es ist nothwendig, wenn wir ihren Weg verfolgen wollen, daß wir unsere bisherigen Annahmen in Absicht auf das Werthkapital dieser Hypothese gemäß abändern. Die Abänderung ist wirklich getroffen, und beiliegende 2te Tabelle giebt die Theile des Kapitals an, welches zur Begründung einer solchen kleinen Brauerei wahrscheinlich erforderlich seyn möchte. (Ziff. 2.)

Es würde zu weitläufig seyn, wenn ich alle die Grundsätze angäbe, welche bei Verwandlung des größeren Brauhauses, von dem unmittelbar die Angaben hergenommen sind, in das Kleinere als Leiter gedient haben. Wer beide Tabellen mit einander vergleicht, dabei das Verhältniß beider Sudwerke im Auge behält, wird den — vom größeren Sudwerke auf das kleinere — unter verhältnißmäßiger Veränderung — übertragenen Zahlen die Wahrscheinlichkeit nicht absprechen.

§. 9.

Obschon das mittlere bürgerliche Sudwerk bei dreimal kleiner ist, als das zuerst angenommene herrschaftliche, so ist doch zu dessen Begründung ein Kapital von 22,129,² fl. erforderlich, das fast die Hälfte des vorigen austrägt, und an Zinsen zu 6,² Proz. 1377,⁵ fl. abwerfen müßte. Indem sich aber der herrschaftliche Brauer sein Werthkapital nach sicheren unmittelbaren Angaben zu 6,⁶ Proz. verzinset, darf man

auch dem bürgerlichen nicht weniger als 6,5 Proz. zugeben, wovon 5 Proz. die Kapitalszinsen ausmachen, und $1\frac{1}{2}$ Proz. auf Unterhaltung der Gebäude und Fahrnisse aufgeht. Demnach ist bei einem bürgerlichen Brauhause mittlerer Klasse nach aller Wahrscheinlichkeit

das Werthskapital oder $W = 22129,^3$ fl.
die Prozente hievon oder $w = 6,^5$ fl.

anzunehmen.

Von dem beständigen Theile des Betriebskapitals und dessen Zinsen.

§. 10.

Unter den Bestandtheilen des Betriebskapitals werden einige als beständige, andere als veränderliche Größen angesehen.

Zu den beständigen zählt man

1) den Arbeitslohn des Brauers;
2) den Arbeitslohn des Braupersonals;
3) den Fuhr- und Malzbrecherlohn;
4) die Auslage für Holz, Pech, Unschlitt, Zeug und Gewürz.

Zu den veränderlichen werden gerechnet

1) Gersten- und
2) Hopfen-Auslagen.

Man nennt die 4 ersten beständige, weil sie nach allgemeinen Mittelpreisen berechnet, erst nach mehreren Jahren eine Änderung leiden, folglich keinem so merklichen Wechsel unterworfen sind, wie die letztern, wel-

che von den mit jedem Jahre sich ändernden Preisen des Hopfens und der Gerste abhängen.

§. 11.

Der Arbeitslohn des Brauers muß nicht nur für seine Person, sondern für seine ganze Familie, die aus ihm, der Frau, 2 Kindern und einer Magd besteht, zu ernähren hinreichen, nicht zwar auf dem Fuße, auf welchem Brauerfamilien gewöhnlich leben, sondern nach der Nothdurft, wie jeder Lohnarbeiter (abgesehen von seinem Gewerbe-Profit) lebt, jedoch mit besonderer Rücksicht auf den Stand. Man kann den nothwendigen Arbeitslohn des Brauers, ohne sich mit Hrn. Brünninger in eine weitläufige Auseinandersetzung der Posten einzulassen, zu 1100 fl. nach einer runden Zahl ansetzen, weil soviel sicher genügen würden, einen Braumeister, der eigentlicher Lohnarbeiter ist, mit Familie zu nähren. Es ist dies ein nothwendiger Arbeitslohn, der mit andern Einnahmen des Brauers nicht vermengt werden darf.

§. 12.

Das angenommene herrschaftliche Sudwerk zu 1411 Sch. trockenes Malz fordert ausser dem Brauer noch 7 Personen, nämlich 5 Braufknechte und 2 Binder. Ich setze den Arbeitslohn der 5 Braufknechte nach Hrn. Brünninger mit Einschluß des gewöhnlichen Haustrunkes zu 1332 fl.
und den der 2 Binder zu 538 fl., somit
den Arbeitslohn des Braupersonals zu 1870 fl. an.

§. 13.

Für Malzbrecher- und Fuhrlohn rechnet ebenderselbe an jenem pro 8 Sch. $2\frac{1}{2}$ fl., an diesem $1\frac{1}{2}$ fl., in Summa 4 fl. Daher wirft sich von 1411 Sch. trockenen Malzes an Malzbrecher- und Fuhrlohn eine Summe von $705\frac{1}{2}$ fl. heraus.

§. 14.

a) Er rechnet ferner auf 176 Suden, jede zu 8 Sch., trockenes Malz 297,74 Klafter Holz (weiches). Setzt man die Klafter zu 3 fl. an, so ist zur Bestreitung des Sudholzes eine Summe von $893\frac{22}{100}$ fl. erforderlich.

b) Ferner rechnet er auf obige Anzahl Sch. Malz 84,6 Klafter Darrholz (hartes), das die Klafter zu $7\frac{1}{2}$ fl. eine Auslage von $634\frac{1}{2}$ fl. erfordert.

c) Die Erfordernisse an Pech berechnet er zu 228 fl.
d) Die Erfordernisse an Unschlittkerzen 80 fl.
e) Die Erfordernisse an Zeug und Gewürz $8\frac{1}{2}$ fl.

in Summa zu $316\frac{1}{2}$ fl.

§. 15.

Demnach betragen die sämmtlichen Vorauslagen (beständige) des herrschaftlichen größeren Brauhauses in Summe 5519,7 fl.

§. 16.

Man bestimmte verhältnißmäßig mit diesen die beständigen Vorauslagen des, zur Norm angenommenen kleineren bürgerlichen Brauhauses, und fand

a) über den Arbeitslohn des Brauers, welcher ohne Unterschied des Sudwesens zu 1100 fl. anzunehmen ist,	1100	fl.
b) den Arbeitslohn zweier Brauknechte zu	532,8	—
c) den Arbeitslohn eines Binders zu	179,3	—
d) Fuhr- und Malzbrecherlohn	223,5	—
e) weiches Holz	481,2	—
f) hartes Holz	201,7	—
g) Pech, Unschlitt, Zeug und Gewürz	127,5	—
in Summe	2846	fl.

§. 17.

Es hat der Brauer nicht nöthig, dieses ganze Kapital auf Erzeugung seines Fabrikats auf einmal zu verwenden, also scheint es, er habe auch nicht zu fordern, daß ihm die Zinsen von dem Ganzen zu Gute gerechnet werden. Ich glaube, daß es der Mühe lohne, diese Sache auseinander zu setzen.

Man nehme an, daß die Hälfte jenes Kapitals auf Erzeugung des Sommerbiers ergehe, wenn nämlich gleichviel Winter- und Sommerbier gebraut wird, so braucht der Brauer zur Erzeugung des Winterbiers nicht auch die Hälfte, sondern beiläufig nur das $\frac{1}{4}$ desselben Kapitals. Es erhellet dieses deutlich aus der Zeit, da das eine oder das andere Bier gebraut und ausgeschenkt wird. Man fängt Winterbier zu sieden im Oktober an, und fährt damit die Wintermonate fort. Während dieser Zeit wird zugleich dasselbe Bier ausgeschenkt, und hiemit kehret sogleich die gemachte Auslage in die Kasse des Brauers zurück, aus der es wieder genommen, und zu ähnlichem Gebrauche in Um-

lauf gesetzt wird. Aus diesem Grunde, wie ich gesagt habe, braucht also der Brauer nur das $\frac{1}{4}$ jenes Kapitals, oder die Hälfte dessen, was er auf Erzeugung des Sommerbiers in gleicher Quantität verwendet. Dagegen wird mit Erzeugung des Sommerbieres um die Mitte der Wintermonate angefangen, und bis zu deren Ende fortgefahren, auch vor Anfang der Sommermonate nichts davon ausgeschenket, und also muß das Kapital zuerst ganz auf das Fabrikat ergangen seyn, ehe etwas von demselben wieder hereinkommen kann.

In der 2ten Hälfte der Wintermonate liegt demnach zu gleicher Zeit die Hälfte des berechneten Kapitals auf dem Sommerbiere, und das $\frac{1}{4}$ auf dem Winterbiere, welches von Zeit zu Zeit erzeugt und ausgeschenkt wird, und ein Brauer hat mehr nicht als $\frac{3}{4}$ von jenem Kapitale 2846 fl. mit Ausschluß der 682,9 fl., welche auf das Holz ergehen, als Vorschuß nöthig, wovon $\frac{1}{4}$ durch ein halbes Jahr, und $\frac{2}{4}$ durch $\frac{3}{4}$ Jahr ausstehen, und sich zu 8,5 Proz. verzinsen.

§. 18.

Die Rechnung zeiget, daß jenes $\frac{1}{4}$ der Kapitalien und diese $\frac{2}{4}$ des Kapitals in $\frac{3}{4}$ Jahren zusammen so viele Zinsen abwerfen, als das ganze Kapital in einem halben Jahre erträgt.

Denn es sey das ganze Kapital

oder

$$2846 - 682{,}9 = 2163{,}1 = C$$

die Zinsen von $\frac{1}{4}$ desselben in $\frac{1}{2}$ Jahr $= x$

die Zinsen von $\frac{2}{4}$ desselben in $\frac{3}{4}$ Jahren $= y$

so ist zu 8,5 Proz. gerechnet

$$x = \frac{\frac{1}{4} C \cdot 8{,}5 \cdot \frac{1}{2}}{100}$$

$$y = \frac{\frac{2}{4} C \cdot 8{,}5 \cdot \frac{3}{4}}{100},$$ also die Summe der Zinsen

$$x + y = \frac{C \cdot 8{,}5}{100}\left(\left(\frac{1}{4} \cdot \frac{1}{2}\right) + \left(\frac{2}{4} \cdot \frac{3}{4}\right)\right) = \frac{C \cdot 8{,}5}{100} \cdot \frac{1}{2}.$$

Im gegenwärtigen Falle ist also die

Summe jener Zinsen = 91.93 fl.

Ich habe aus diesem Kalkul die auf Holz ergehenden 682,9 fl. weggelassen, weil dieses 1 Jahr eher, als das Sudwesen anfängt, gekauft, geschlagen und ausgeschlagen seyn muß. Hiemit ist eine Hälfte der Kaufsumme, welche auf dem Winterbiere liegt, für $1\frac{1}{2}$ Jahr, die andere, die auf dem Sommerbiere liegt, für 2 Jahre, oder die ganze Summe für $1\frac{3}{4}$ Jahr zu $8\frac{1}{2}$ Proz. verzinslich. Dieses angenommen beträgt der Zins von dem in Holz angelegten Kapitale

101,5 fl. und der Zins von dem beständigen
91.93 fl. des Betriebskapitals

193,43 fl. in Summe.

§. 19.

Allein mir scheint diese Schärfe des Kalkuls nicht ganz in der Billigkeit gegründet; denn einmal muß der Brauer stets soviel als die ganze Summe 2846 fl. austrägt, theils in Bereitschaft, theils im Verlage liegen haben, daher ist es auch billig, daß es sich ihm ganz und nicht zu einem Theile das Jahr über verzinse. Weiß er seine Gelder so für einander zu bringen, daß er mit weniger als mit 2846 fl. die beständig auf den

Betrieb der Brauerei ergehenden Auslagen zu bestreiten vermag, so ist dieses seiner mehreren Einsicht und Thätigkeit beizumessen, welche der höheren Zinsen, die er dadurch gewinnt, wohl werth sind.

Daher mag man, ohne gegen das Publikum unbillig zu seyn, den beständigen Theil des Betriebskapitals oder $B' = 2846$ fl. und die Zinsen hievon oder $\frac{B'b}{100} = 241,9$ fl. annehmen.

§. 20.

Von der Mannsnahrung des Brauers.

Die Mannsnahrung des Brauers ist der beständige Theil des Totalpreises seines Fabrikates, welcher ist $\frac{Ww}{100} + \frac{B'b}{100} + B'$ auf die Maas Bier ausgeschlagen.

Sie ist das, was dem Brauer zur Erstattung der Zinsen des Werths- und Betriebskapitals und des Betriebskapitals selbst, oder dessen Zinsen, was er zum Betriebe der Brauerei (abgesehen von Gerste und Hopfen) von dem Publikum per Maas Bier, ohne zu unterscheiden, ob es Winter- oder Sommerbier sey, bezahlt werden muß. Die ihm als Kapitalist und Gewerbsmann zukommenden Kreuzer oder Pfennig per Maas bestimmen seine ordentliche Einnahme, und können in so fern und in Analogie mit dem Melber und Bäcker die Mannsnahrung des Brauers heißen.

§. 21.

Die Regierung hat festgesetzt, daß aus 450 Sch. trockenes Malz 3000 Eimer Winter- und Sommerbier

überhaupt erzeugt werden sollen. Nach dieser Angabe läßt sich aus den bisher ausgemittelten Kapitalien und deren Zinsen die Mannsnahrung des Brauers leicht berechnen.

Es ist

$$\frac{Ww}{100} = \frac{22129 \cdot 3 \times 6{,}5}{100} \text{ (§. 9.)} = 1438{,}4 \text{ fl.}$$

$$= 345216 \text{ Pf.}$$

$$\frac{B'b}{100} + B' = 241{,}9 + 2846 \text{ fl.} = 3087{,}9 \text{ fl.}$$

$$= 741096 \text{ Pf.}$$

3000 Eimer = 180000 Maas, somit die Mannsnahrung oder $M = \frac{345216 + 741096}{180000}$ Pf.

$$= \frac{1086312}{180000} = 6{,}03 \text{ Pf.}$$

$$= 1 \text{ Kr. } 2\tfrac{3}{100} \text{ Pf.}$$

§. 22.

Dies ist ganz dasselbe, was die Regierung (Verordn. vom 25. Apr. 1811. Rgsbl. S. 619.) nur unter verschiedener Benennung ($4{,}\frac{53}{100}$ Pf. Vorauslagen, 1.47 Pf. Fabrikationsgewinn) = 6 Pf. zur Mannsnahrung angiebt.

Ohne Zweifel ist diese genaue Übereinstimmung dieser Rechnung mit der des Kalkulators, welchen die Regierung in dieser Sache brauchte, mehr das Werk des Zufalls, als Folge von der Identität der zu Grunde gelegten Regeln. Doch erhellet hieraus, daß, wie gegenwärtig dem Brauer zu Gunsten gerechnet worden, auch das von der Regierung sanktionirte Re-

sultat ihres Kalkulators ihm keineswegs zum Nachtheile gereiche, und er bei dieser ihm ausgesprochenen Mannsnahrung sein sicheres gutes Auskommen finde, wenn er von der Klasse der mittleren ist.

Noch besser wird der bestehen, welcher in eine höhere Klasse, aber auch weniger gut, welcher in eine niedere Klasse sich ziehet. Für das erstere ist aus Brünningers Angaben, die vom größeren herrschaftlichen Brauhause entnommen sind, leicht der Beweis zu führen.

Wir finden die Zinsen des Werthkapitals oder
$\frac{Ww}{100} = 2936{,}3$ (§. 6.);
das Betriebskapital oder $B' = 5519{,}7$ (§. 15.);
die Zinsen hievon oder $\frac{B'b}{100} = \frac{5519{,}7 \times 8{,}5}{100}$
$= 469{,}2$ fl.
somit die Summe $8525{,}2$ fl. $= 2046048$ Pf. *

Nun wurde auf jenem Brauhause gesotten aus 508. Sch. trocknen Malzes 200900 Maas Winterbier, und aus 908 Sch. trocknen Malzes 304220 Maas

---

* Anmerkung. Hier ist ein Rechnungsverstoß.
Denn: 2936. 3
469. 2
5519. 7
8925. 2 fl. = 2142048 Pf.
somit $\frac{2142048}{505120} = 4{,}24$ Pf.

Sommerbier, also aus 1411 Sch. trocknen Malzes 505120 Maas Bier. Hiemit beträgt die sogenannte Mannsnahrung für einen Brauer, der in Ansehung seines Sudwerkes zur höheren Klasse gehört

$$\frac{2046048}{505120} = 4,_{05} \text{ Pf. per Maas.}$$

Demnach werden dem Brauer, der ein größeres Sudwerk unterhält, sein Kapitalgewinnst, Arbeitslohn und beständigen Auslagen schon in 4 Pf. per Maas vollkommen erstattet. Da er nun dennoch, wie jeder andere Brauer, der sein Gewerbe weniger ins Große treibt, 6 Pf. per Maas bezieht, so geht ihm hiedurch ein Profit von 2 Pf. per Maas zu, der weder auf sein Kapital, noch auf seine Industrie berechnet ist, sondern eben daher entsteht, daß sein größeres Sudwerk verhältnißmäßig ein kleineres Werth- und Betriebskapital erfordert, als das kleinere Sudwerk, welches bei der Berechnung der Mannsnahrung vorher unterlegt worden.

Hieraus wird begreiflich, wie Brauer bei gehöriger Einsicht und Thätigkeit, wenn sie ihr Sudwerk über das Mittel hinaus vergrößerten, in kurzer Zeit ihr Vermögen ansehnlich vermehren konnten.

Ich glaube, daß es nicht nöthig sey, auch für den entgegengesetzten Fall, da der Brauer ein kleineres Sudwerk treibt, als das angenommene mittlere ist, zu beweisen, daß die obschon sehr liberal berechnete Mannsnahrung für ihn doch nicht hinreichend sey im Allgemeinen und daß seine Kapitale sich nur zu mäßigen Prozenten verzinnsen können.

Brau-

Brauern dieser Klasse bleibt kein anderes Mittel übrig, ihre Subsistenz zu behaupten, als daß sie sich in ein Gemeinbrauhaus theilen, und allenfalls auch die mangelnden Keller eintheilen. In einem Brauhause, wie das zu Grunde gelegte herrschaftliche ist, könnten 3 Brauer jeder für sich 450 Sch. trockenes Malz während der Wintermonate bequem absieden. In demselben werden jährlich in 5 — 6 Monaten 1411 Sch. trockenen Malzes verbrauet. Rechnet man 8 Sch. auf einen Sud, so sind in Allem nach einer runden Zahl 177 Sude erforderlich. Haben nun 3 Brauer ein solches Brauhaus gemein, so kann jeder 59 Sud machen. Er braucht aber deren nur 56 zu machen, so ist die normalmäsige Quantität Malzes = 450 Sch. schon versotten. Denn es ist 56 . 8 = 448. Hat ein Brauer noch weniger Vermögen, als daß er Theilhaber an einem Gemeinbrauhause seyn könnte, und muß er für den Gebrauch der Pfanne und der Braugeschirre die Miethe bezahlen, so kann die Mannsnahrung nicht weiter für ihn zureichend gemacht werden. Er macht über kurz oder lang sicher Banqueroute, und zieht seine Gläubiger mit in den Ruin.

Mir scheint daraus zu folgern, daß der, welcher sich nicht mit genügenden Kapitalien, um Theilhaber an einem Gemeinbrauhause zu werden, ausweisen kann, gar nicht zur Brauerei sollte berechtigt werden.

§. 23.

Von dem veränderlichen Theile des Betriebskapitals und dessen Zinsen als dem veränderlichen Totalpreise eines Gebräues.

Dieser besteht, wie schon im Eingange gesagt worden, aus den Hopfen- und Gerstenauslagen für

ein ganzes Jahr in Summe, nach Abzug der Nebennutzungen, die sich aus dem Abschöpfen der Gerste und der Malzkeime ergeben. Diese beiden Auslagen für jedes laufende Jahr bestimmen zu können, ist noch eine oder die andere Angabe erforderlich. Bisher kennen wir nur das von der Regierung ausgesprochene Verhältniß (quantitative) eines trockenen Malzes zu Bier überhaupt. Von dem Verhältniß des Hopfens zum Bier ist noch gar nichts erwähnt worden. Man muß beide Verhältnisse kennen, und nicht überhaupt, sondern mit sonderheitlicher Rücksicht auf Winter- und Sommerbier, wenn jene beiden Auslagen bestimmt auf Rechnung gebracht werden sollen.

Für die Gegenwart hat die Regierung festgesetzt, daß aus 5 Sch. trockenen Malzes 35 Eimer Winterbier, und 30 Eimer Sommerbier erzeugt, auch dem Malze beim Winterbier 15 Pf. Landhopfen, und 25 Pf. Böhmerhopfen beim Sommerbier, zugesetzt werden sollen.

§. 24.

Dabei hat sie gegen die Erfahrung und alten Verordnungen das Verhältniß der Gerste und des daraus erhaltenen Malzes im Maaße wie 1 : 1 angegeben, ganz gewiß aus Versehen des Kalkulators. Auch Hr. Brünninger giebt dies Verhältniß irrig an; nach ihm wäre dieses Verhältniß = 1 : 0,95, was noch weniger wahr seyn kann, weil das aus einem Schäffel Gersten erhaltene Malz mehr als ein Schäffel mißt.

Nach mehreren zu unterschiedenen Zeiten gemachten Versuchen geben 30 Metzen Gersten 32,14 Metzen

trockenen Malzes; hiemit ist das wahre Verhältniß der Gerste zum trockenen Malze, zur Vergleichung mit jenem irrigen, = 1 : 1,05, oder 14,018 : 15,018. Fast sollte man glauben, der Kalkulator hätte zwischen diesem und dem Brünningerischen Verhältnisse das arithmetische Mittel nehmen wollen, so genau fällt seines zwischen beide hinein. —

Der Mehrbetrag des trockenen Malzes im Maaße, ohngeachtet das Abschöpfen beim Waitzen, und die Malzkeime beim Dürren wegfallen, rührt ohne Zweifel daher, daß das Gerstenkorn in der Weiche mehr aufschwillet, als es sich in der Dürre wieder zusammenzieht.

Das Maaßverhältniß ist daher

G : M = 14 : 15.

Man kann dieses Verhältniß nicht entbehren, wenn anzugeben ist, wieviel man Schäffel Gerste nöthig habe, 30 Eimer Sommer- oder 35 Eimer Winterbier daraus zu erzeugen. Man findet nach der bekannten Kettenregel, daß schon 4,667 Sch. oder 4 Sch. 4 M. Gersten genügen, weil aus diesen 5 Sch. trockenen Malzes entstehen; indessen berechnet dennoch der Kalkulator nach vollen 5 Sch. Gersten den Preiß des Biers zum Nachtheile des Publikums.

§. 25.

Noch brauchen wir das Werthverhältniß der Gerste zum Malze zu wissen, um den Werth des Malzes aus dem der Gerste fertig berechnen zu können. Aus Hrn. Brünningers Angabe läßt sich dasselbe leicht ableiten. Nach dessen Berichte sollen die Abfälle von

1477 Sch. Gerste, als das Schäffel kostete 6,9827 fl., im Werthe an 25,6829 fl. betragen haben. Zieht man diese von 10313,456 fl. (der Ankaufssumme der Gerste) ab, so bleiben für den Werth des Malzes 10287,8627 fl. übrig. Die Schäffelzahl des Malzes ist 1582,36; daher ist $\frac{10287,86}{1582,36} = 6,503$ fl. = dem Werth des Malzes per Schäffel, und der Werth der Gerste zum Werthe des Malzes

$$= 6,9827 : 6,503, \text{ oder } = 14,556 : 13,556.$$

*) Es ist dieses Verhältniß nicht ganz richtig, weil es auf Brünningers irriger Voraussetzung beruht, daß die jährlich ersottenen 1411 Schäffel Malz aus 1477 Schäffel Gersten erhalten werden.

§. 26.

Endlich ist auch das Verhältniß des Winterbiers zum Sommerbier der Quantität nach festzusetzen, welches für das Publikum und die Brauerschaft gleich annehmlich ist. Dem Publikum liegt es daran, daß es sowohl mit Sommer- als Winterbiere in genügender Quantität versehen werde, der Brauerschaft, daß sie so viele Maaß Bier erzeuge, als erforderlich ist, daß sie im Bieraufschlage per Maas hereinbekomme, was sie im Malzaufschlage per Schäffel der Regierung zu bezahlen hat.

Dieses Umstandes wegen ist das quantitative Verhältniß des Sommerbiers zum Winterbiere für die Brauerschaft von großer Wichtigkeit, und muß ihr vornehmster Bedacht seyn, dieses Verhältniß zu bestimmen, damit sie in Ansehung der Erstattung des zu entrichtenden Malzaufschlages gedeckt sey.

Der Kalkulator hat dieses Verhältniß nicht selbst angegeben, sondern zu dessen Bestimmung nur bedingt, daß aus 450 Sch. trocknen Malzes 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier gebraut werden, wo auf 30 Eimer Sommer- und 35 Eimer Winterbier 5 Sch. trockenen Malzes kommen sollen. Nach diesen Bedingungen läßt sich das erwähnte Verhältniß leicht finden, denn es sey f = der Anzahl der Sommerbiersuden, w = der Anzahl der Winterbiersuden, 5 Sch. auf jeden Sud gerechnet, was auch die Voraussetzung des Kalkulators ist, so ist

$$1 : 30 = f : 30\,f.$$
$$1 : 35 = w : 35\,w.$$

$$30\,f + 35\,w = 3000 \text{ Eimer.}$$
$$5\,f + 5\,w = 450 \text{ Eimer.}$$

Aus diesen beiden Gleichungen ergiebt sich, daß wenn man die erstern durch 6 dividirt, und dann die zweyte davon abzieht, w = 60, und f = 30.

Demnach hat der Brauer, welcher aus 450 Sch. trockenen Malzes genau 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier erzeugen will, 90 Suden zu machen und zwar 60 für Winterbiere und 30 für Sommerbiere.

§. 27.

Der Kalkulator setzt ebenfalls die Summe der Suden zu 90 an, aber das Verhältniß der Suden der einen und der andern Gattung Biers, welches zur sicheren Erstattung des Malzaufschlages führen sollte, läßt er die Brauer nicht wissen. Dieser sah zwar ein, daß er desto sicherer den zu entrichtenden Malzaufschlag

hereinerhole, jemehr er Winterbier, folglich jemehrere Maas Bier er aus derselben Quantität Malz erzeuge; allein das genaue Verhältniß der Winter- und Sommerbiererzeugung, wobey er nicht mehr und nicht weniger Bieraufschlag hereinbekomme, als er im Malzaufschlag gegeben hatte, mußte ihm Räthsel bleiben.

§. 28.

Wenn der Brauer sich genau an das gefundene Verhältniß hält, und in 60 Suden, jeden zu 35 Eimer 2100 Eimer Winterbier, in 30 aber, jeden zu 30 Eimer, 900 Eimer Sommenbier erzeugt, so bekommt er den Malzaufschlag zu 5 fl. pr. Sch. genauest in dem Bieraufschlage zu 3 Pf. pr. Maas herein. Denn es ist der Malzaufschlag, in Pfennigen ausgerechnet

$= 450 \times 5 \cdot 60 \cdot 4 = 450 \cdot 1200 = 540000$ Pf.

Desgleichen ist der Bieraufschlag in Pfenn. ausgedrückt

$= 3000 \cdot 600 \cdot 3 = 3000 \cdot 180 = 54000$ Pf.

§. 29.

Allein so annehmlich von dieser Seite und unter diesen Voraussetzungen das angegebene Verhältniß des Winter- und Sommerbiersudwesens für den Brauer wäre, so unannehmlich müßte es für seine Kunden seyn, wenn sie am Winterbiere Überfluß, am Sommerbiere Mangel hätten, und nicht umhin könnten, sich anders wohin zu wenden. Diese widrige Zurückwirkung des Verhältnisses auf den Brauer zerstört alles Gute, was man Anfangs darin zu finden glaubte; und hiemit tauget es auf keine Weise, obschon es der Kalkulator mag im Sinne gehabt haben, als unmittelbare Folge seiner gesetzten Bedingung.

§. 30.

Wenn nun aus der Bedingung, daß aus 450 Sch. trockenen Malzes 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier gesotten werden sollen, sich kein brauchbares Verhältniß s : w folgern läßt, so lasse man sie aus der zu lösenden Aufgabe weg, und bringe dafür diese andere hinein, daß die aus 450 Sch. Malz zu erzeugenden Eimer an Winter- und Sommerbier sich = 7 : 5 verhalten. Der Grund dieser Bedingung ist, daß Winterbier durch 7 Monate, und Sommerbier durch 5 Monate des Jahres getrunken wird. Dieser neuen Bedingung gemäß ist

$35\,w : 30\,s = 7 : 5$, also

$6\,s = 5\,w$ Nach der beibehaltenen 2ten

$5\,s + 5\,w = 450$ Sch. Malz.

Addirt man diese beiden Gleichungen, so kömmt

$11\,s = 450$, hiemit ist approximata

$s = 41$ und $w = 49$. Dieses angenommen werden erzeugt an Winterbier 1715

Sommerbier 1230

2945 Eimer.

* Bei diesem Verhältniß der Suden und der daraus folgenden Quantität Winter- und Sommerbier-Erzeugungen würde der Bauer den zu entrichtenden Malz-Aufschlag in 3 pf. por Maas nicht heraus erhalten, und Bier- und Malzaufschlag in Beziehung auf einander müßte abgeändert werden, oder aber dem Brauer erlaubt seyn, durch einen verhältnißmäßigen Guß sich selbst zu entschädigen.

§. 31.

Dieses Verhältniß der Sudenzahl, und der daraus sich ergebenden Quantität Winter- und Sommerbiers angenommen, läßt sich nun auch der veränderliche Theil des Betriebskapitals und dessen Zinsen nach den mittleren Gersten- und Hopfenpreisen eines Jahrs überschlagen.

Hiebei ist erforderlich, daß man die Auslagen für Winter- und Sommerbier trenne, und wieder in diesen und jenen die auf Hopfen und Gersten sich ergebenden Kosten sonderheitlich in Anschlag bringe, da ausserdem die Zinsen dieser Kapitalien mit keiner Zuverlässigkeit berechnet werden können.

§. 32.

Auslagen für Winterbier an Gerste und Hopfen.

Es kostet die Gerste per Sch. 8 fl.
der Hopfen per Ctr. 80 fl.

Angenommen, daß der Brauer nach der bedingten Größe des Sudwerkes 1715 Eimer Winterbier in 49 Suden erzeugen wolle, so sind hiezu erforderlich 49 . 5 = 245 Sch. trockenen Malzes, welche ihm werth sind 1825,34 fl.

Nach der Kettenregel

x fl.	245 Sch. trock. M.
14,556 Sch. tr. M.	13,556 Sch. G.
1 Sch. G.	8 fl.

An Hopfen sind erforderlich 49 × 15 = 735 Pfd., welche im Ankaufe kosten

$$\frac{735 \cdot 80}{100} = 588 \text{ fl.}$$

Der Brauer kann von diesen beiden in den Bierstoffen angelegten Kapitalien mit Recht Zinsen zu $8\frac{1}{2}$ proC. fordern. Es gebühren ihm Zinsen, weil er die Kapitalien vorschießt, und Zinse zu höhern Prozenten, weil er sie auch mit Einsicht und Thätigkeit in Umlauf setzt.

Aus diesem Grunde rechne ich ihm Zinsen zu Gute, ohngeachtet der Kalkulator nicht dasselbe thut, aber auch mit einer Mäßigung, die ich in der Billigkeit zu seyn glaube.

§. 33.

Gewöhnlich macht der Brauer die Auslage für Gerste nicht auf einmal, und braucht daher zu deren Ankaufe nicht die ganze Summe 1825,34 fl. Da er zugleich die kaum gemachte Auslage aus dem verkauften Biere sogleich wieder zurückerhält, so darf man im Durchschnitte annehmen, daß von jener Summe stets nur die Hälfte auf Gerste, Malz und Bier liege, und sich ihm halbjährig zu $8\frac{1}{2}$ proc. verzinse.

Dagegen muß er die Auslagen für Hopfen voraus machen, daß also die ganze Summe von 588 fl. sich ihm halbjährig zu denselben Prozenten verzinse. Unter dieser Voraussetzung sind

von	1825,34 fl.	— die Zinsen	38,78 fl.
—	588	— — — —	24,99
v.	2413,34 fl.	— — —	63,77 fl.

§. 34.

Das Kapital 2413,34 fl. (die Auslage für Gerste und Hopfen) wird zwar nicht ganz zum Betriebe des

Sudwerkes erfordert, und ist in sofern auch nicht ganz als Betriebskapital anzusehen; allein da es doch ganz mit den Zinsen 63,77 fl. aus dem Erlöse hervorgehen muß, und den veränderlichen Theil des Totalpreises in Ansehung des Winterbieres ausmacht, so hat es noch immer die Eigenschaft des Betriebskapitals, nur daß es sich nicht wie dieses zu $8\frac{1}{2}$ proC. aus dem schon angeführten Grunde verzinse. Man kann zum Unterschiede $2413,_{34} = B''$, und $63,_{77} = \frac{B''\,\beta}{100}$ setzen.

§. 35.

Auslagen für Sommerbier an Gerste und Hopfen.

Etwas anders ist zu verfahren bei Berechnung des veränderlichen Theiles des Totalpreises vom Sommerbiere, wie ebenfalls in einem Beispiele gezeigt werden soll. Unter Voraussetzung derselben Gersten- und Hopfenpreise, und daß der Brauer 1230 Eimer Sommerbier in 41 Suden erzeugen wolle, bedarf er 41 . 5 = 205 Schäffel trockenen Malzes, und 41 . 25 = 1025 Pfd. böhmer Hopfen; und die Auslage für Malz beträgt $1527,_{33}$ fl., für Hopfen 820 fl.

Da nun $1527,_{33}$ fl. durch $\frac{1}{2}$ Jahr, und 820 fl. durch $\frac{3}{4}$ Jahr im Mittel auf dem Korne liegen, und sich zu $8\frac{1}{2}$ proC. verzinsen, so sind

von	$1527,_{33}$ fl.	die Zinsen	$64,_{91}$ fl.
—	820 —		$52,_{27}$
	$2347,_{33}$ fl.		$117 \cdot {}_{18}$ fl.

Das Kapital $2347,_{33}$ fl. ist dem Brauer in Ansehung des Sommerbiers, was ihm das Kapital

2413,34 fl. in Ansehung des Winterbiers war — der veränderliche Theil seines Betriebskapitals, und macht mit den Zinsen 117,18 fl. den veränderlichen Theil des Totalpreises vom Sommerbiere aus.

§. 36.

Von der Preisbestimmung des Bieres per Maas und von dem Biertarife.

Die Preisbestimmung des Bieres per Maas in Hinsicht sowohl auf die beständigen, als die veränderlichen Auslagen eines Brauers mittlerer Klasse, und seine in Braugebäuden und Fahrnissen angelegten Kapitale ist es, was alle bisherigen Auseinandersetzungen der Kapitale und Sonderung des veränderlichen und beständigen Totalpreises, jenes vom Biere überhaupt, dieses vom Winter- und Sommerbier insonderheit beziehen.

Von dem beständigen Theile kommen, wie schon gezeigt worden, 6 pf. auf die Maas, wie viele von dem veränderlichen Theile ebenfalls auf die Maas kommen, ist jetzt zu zeigen.

§. 37.

Die Auslage für Malz und Hopfen zu 1715 Eimer oder 102900 Maas Winterbier beträgt sammt den Zinsen, an

2477,11 fl. = 594506,4 Pf. (§. 34.) daher ist

$$\frac{594506{,}4}{102900\ .\ M.} = 5{,}77 \text{ (§. 30.)}$$

= dem veränderlichen Theile per Maas (den Sch. Gerste zu 8 fl. und den Ztr. Hopfen zu 80 fl. gerechnet.)

Der Biertarif, welcher nach des Kalkulators Grundsätzen verfertigt ist, gibt für eben diesen Fall den Bierpreis pr. Maas zu 5,94 Pf. an.

§. 38.

Diese Übereinstimmung der Tarife mit unserer Rechnung (die kleine Differenz von 0,17 ist = 0 zu achten) kommt daher, daß die beiden entgegengesetzten Fehler, welche ohne Zweifel absichtlich in den Tarif gelegt sind, sich zum Theile gegeneinander aufheben.

Der eine Fehler ist, daß der Tarif 5 Sch. Gerste statt 5 Sch. trockenen Malzes auf den Sud rechnet, der andere, daß er die Zinsen der an sich beträchtlichen Auslagen nicht in Anschlag bringt. Durch den ersten Fehler wird der Preiß erhöht, durch den andern vermindert, und ihre Summe zuweilen unbedeutend klein gemacht.

§. 39.

Der veränderliche Theil des Bierpreises per Maas Sommerbiers wird eben so berechnet.

Die Erzeugung von 1230 Eimer oder 73800 Maas Sommerbier erfordert eine Auslage für Malz und Hopfen, die an 2464,51 fl. oder 591482,4 Pf. sammt den Zinsen beträgt, hiemit ist der veränderliche Theil des Bierpreises pr. Maas Sommerbier

$$\frac{591482,4}{73800} = 8,01 \text{ Pf.}$$

Nach dem Tarif findet man denselben Bierpreiß = 8 Pf. (nämlich 6 Pf. [Mannsnahrung] + 4 Pf. [Aufschlag] + 8 Pf. = 18 Pf. = 4 × 2 Pf.); daß

also in diesem speciellen Falle die entgegengesetzten Fehler sich ganz aufheben. Mir scheint es, der Kalkulator habe diesen Weg zur Wahrheit so gut, wie wir, gekannt, aber seinen Fußsteig, weil er ein paar Krümmungen abschneidet, auch nicht weit vom Ziele abführt, in der Praxis bequemer gefunden, und ihn also deßwegen jenen vorgezogen.

§. 40.

Bisher bestimmten wir den veränderlichen Theil des Bierpreises per Maas als den veränderlichen Theil des Totalpreises von der Biererzeugung. Gewöhnlich nimmt man den veränderlichen Theil des Preises von einen einzelnen Sud Bier zur Grundlage bei der Berechnung an.

§. 41.

Ehe ich zeige, wie auf diese oder andere Weise gerechnet werde, muß ich etwas erinnern. Als die Regierung den Malzaufschlag einführte, verordnete sie, daß derselbe nicht vom trockenen, sondern vom genetzten Malze erhoben werden solle. Indem sie sonach dem Brauer den von ihm zu entrichtenden Malzaufschlag im Bieraufschlage vergütete, rechnete sie 5 Sch. auf den Sud, welche sie zwar Sch. trockenen Malzes nannte, die aber eigentlich nur Sch. genetzten Malzes seyn können, weil nämlich der Bieraufschlag, der dem Brauer als Vergütung zukommt, nur nach derselben Quantität und Qualität Malzes berechnet werden kann, nach welcher der Malzaufschlag erhoben worden. Hierdurch berechtigt also die Regierung stillschweigend den Brauer, auch nur solches und so vie-

les Malz auf einen Sud zu nehmen, als das war, von dem er den Malzaufschlag entrichtete, und zu dessen Vergütung er berechtigt ist, d. h. 5 Sch. genetztes Malz.

Eben dieselben von der Regierung in vorigen Zeiten bestätigten Versuche, nach welchen wir bisher das Verhältniß der Gerste zum trockenen Malze im Maase $= 30 : 32,_{14}$ annahmen, gaben das Verhältniß der Gerste zum genetzten Malze $= 30 : 38,_{57}$. an, während der Brauer nicht 5 Sch. oder 30 Metzen trockenes, sondern nur 30 Metzen genetztes Malz auf einen Sud nimmt, wodurch das Bier schwächer wird, sollte auch der Preis des Bieres per Maas abnehmen.

§. 42.

Allein der Kalkulator fährt ohngeachtet dessen fort, denselben nach 5 Sch. Gersten per Sud zu berechnen, und setzt hiedurch den Bierpreis aus einem neuen Fehler höher, als er wegen des verminderten Bierstoffes rechtlich angenommen werden darf. Hierdurch geht dem Brauer unverdienter Gewinn, den Kunden aber Schaden zu. Um diesen und jenen bemessen zu können, wollen wir den Bierpreis per Maas für den vorliegenden Fall, da nur 30 Metzen genetztes Malz statt $38,_{57}$ Metzen, was der Tarif voraussetzt, auf einen Sud kommen, unter Beibehaltung des bisherigen Gersten- und Hopfenpreises berechnen.

Den Preis der Gerste zu 8 fl. angenommen, kostet 1 Sch. trockenen Malzes $7,_{45}$ fl. nach der Proportion:

$$14{,}556 : 13{,}556 = 8 : 7,_{45} \text{ und}$$

ein Schäffel genetztes Malz $6,_2$ fl.

$$38{,}57 : 32,_{14} = 7,_{45} : 6,_2.$$

Unmittelbar aus dem Preise der Gerste erhält man den des genetzten Malzes nach der Proportion

$$4{,}464 : 3{,}464 = 8 : 6{,}2.$$

Demnach ist die Auslage für 5 Sch. genetztes Malz $= 5.\ 6{,}2 = 31$ fl.; wovon der $\frac{1}{4}$ jährige Zins zu 8,5 Proz. berechnet beträgt 0,66 fl. und dem Brauer müssen wegen Auslage für Malz aus dem Erlöse hervorgehen 31,66 fl. oder 7598,4 Pf.

Ferner hat der Brauer für 15 Pfd. Hopfen auszulegen 12 fl., hiemit nebst den halbjährigen Zinsen für Bier wieder einzunehmen 12,51 fl. oder 3002,4 pf.

Da er nun aus dieser Quantität Malzes und Hopfens 35 Eimer oder 2100 Maas Winterbier erzeugt, so kommen als veränderlicher Theil des Preises $\frac{10600{,}8}{2100} = 5{,}04$ Pf. auf die Maas.

§. 43.

Mit kleinen Umänderungen findet man auch unter Beibehaltung derselben Gersten- und Hopfenpreise den veränderlichen Theil des Preises von einer Maas Sommerbier. Die Auslage für Malz ist mit Einschluß der halbjährigen Zinsen 32,31 fl. oder 7754,4 Pf. die Auslage für Hopfen mit Einschluß der $\frac{3}{4}$ jährigen Zinsen 21,27 fl. oder 5104,8 Pf. Beide Summen müssen aus 30 Eimer oder 1800 Maas Sommerbier erlößt werden.

Daher ist der veränderliche Theil des Bierpreises per Maas $= \frac{12859}{1800} = 7{,}14$ Pf.

§. 44.

Damit man jetzt die Resultate der grundsätzlich geführten Rechnung mit denen der Tarife bequemer vergleichen könne, stelle ich sie alle auf einmal vor Augen.

a) Der Tarif gibt unter den bewußten Voraussetzungen

die Maas Winterbier zu $5,_{94}$ Pf., und die Maas Sommerbier zu 8 Pf. — an.

b) Unter den Voraussetzungen, daß 30 Metzen trockenes Malz auf die Sud kommen, und dem Brauer Zinse gegeben werden, berechnet sich

die Maas Winterbier zu — $5,_{77}$ Pf.
die Maas Sommerbier zu $8,_{01}$ Pf. —

c) Wenn aber, was wirklich geschieht, nur 30 Maas genetztes Malz auf die Sud genommen, auch dem Brauer Zinse gegeben werden, so kömmt

die Maas Winterbier zu $5,_{04}$ Pf.
die Maas Sommerbier $7,_{14}$ Pf. —

versteht sich nur nach dem veränderlichen Theile des Bierpreises.

§. 45.

Vergleicht man diese Preise mit einander, und zwar die Preise der Tarife mit denen der ersten Berechnung (a mit b) so wird ersichtlich, daß die Differenz practisch als null anzusehen sey.

Allein eben diese Preise der Tarife, mit denen der 2te Berechnung verglichen (a mit c) weichen schon so sehr von einander ab, daß ihre Differenz practisch

einen

einen Pfennig ausmacht, der als unverdienter Gewinn dem Brauer zufällt.

Es ist diese Differenz 1 pf. per Maas weder die größte, noch die kleinste, sondern wird größer, wenn der Gerstenpreis über 8 fl. steigt, kleiner, wenn er unter 8 fl. fällt (den Hopfenpreis gleich angenommen).

Denn obschon die Preise der Gerste und des genetzten Malzes stets das Verhältniß 4,464 : 3,464 zu einander behalten, so nehmen doch ihre Differenzien zu, sowie sie selber zunehmen. Daher weichen die Bierpreise, der eine zu 5 Sch. Gerste, der andere zu 5 Sch. genetzten Malzes per Sud berechnet, ebenfalls in dem Maase mehr von einander ab, als der Gerstenpreis höher über 8 fl. steht.

§. 46.

Man hat bemerkt, daß schon seit mehr als ein Paar Jahren (1813) der Gerstenpreis stets jenen sichern Standpunkt behauptet, daher sind auch diese Zeit über die Bierpreise nach Angabe der Tarife um mehr als 1 Pf. höher gestanden, als sie sich nach ihrer grundsätzlichen Berechnung auswerfen. Da dieses der Fall auch künftig seyn dürfte, so scheint mir die Sache eine nähere Würdigung zu verdienen, oder wenn der Preiserhöhung ebenfalls ein bestimmter Zweck unterlegt wäre, das Publikum hierüber aufklären zu müssen, weil es jedem Denker auffallen muß, daß der Aufschlag von dem genetzten Malze erhoben, die Sud Bier zu 5 Sch. trockenen Malzes angesetzt, und der Preis per Maas nach 5 Sch. Gerste berechnet wird.

§. 47.

Es sind aber die zuletzt berechneten Preise ($5,_{04}$ Pf. und $7,_{14}$ Pf.) selbst noch etwas zu groß, was daher kommt, daß das Geläger und die Tröbern, die dem Brauer bleiben, und Geldeswerth haben, noch nicht in Abzug gebracht worden. In der Bierprobe, welche der Verordnung vom 31. August 1750. (Kreitm. Gen.Samml.) angehängt ist, werden das Geläger und die Tröbern von 1 Sud (auf welche $4\frac{2}{3}$ Sch. Gerste, das Sch. zu 5 fl. gerechnet worden) zu $3\frac{1}{4}$ in Ansatz gebracht. Natürlicher Weise steigt und fällt ihr Werth bei einer gewissen Quantität Malzes, das auf eine Sud genommen wird, mit dem Preise von einem Sch. Gerste. Daher ist vorläufig das Preisverhältniß zwischen einem Sch. Gerste, und der erwähnten Abfälle bei einem Sud Bier festzusetzen.

§. 48.

Die gegenwärtig auf ein Sud genommenen 30 M. genetztes Malz werden gewonnen aus $3,_{89}$ Sch. Gerste nach der Proportion

$$38,_{57} : 30 = 3,_{89}.$$

Die Abfälle von dieser Quantität Gerste per Sud waren zur Zeit der angestellten Bierprobe, da das Sch. Gerste 5 fl. galt, werth gewesen $2,_{71}$ fl. nach der Proportion:

$$4\tfrac{2}{3} : 3._{89} = 3\tfrac{1}{4} : 2,_{71}.$$

Daher ist das Werthverhältniß zwischen einem Sch. Gerste und den Abfällen, die sich bei einem Sud ergeben

$$5 : 2,_{71} \text{ od. } 2,_{183} : 1,_{183}$$

und daraus ergibt sich bei dem jetzigen Sudwesen der Werth der Abfälle (des Gelägers und der Tröbern) zu $4{,}33$ fl. (den Preis der Gerste per Sch. zu 8 fl. angenommen) nach der Proportion:

$$2{,}183 : 1{,}183 = 8 : 4{,}33.$$

Werden diese $4{,}33$ fl. zu Pfennige gemacht, und bei dem Winterbiere von $7598{,}4$ beim Sommerbiere von $7754{,}4$ Pf. abgezogen, so erhält man

$\frac{9561{,}6}{2100} = 4{,}55$ Pf. veränderlicher Theil des Preises des Winterbieres,

$\frac{11820}{1800} = 6{,}56$ Pf. der veränderliche Theil des Preises des Sommerbiers.

Nachdem die Abfälle in billigen Anschlag gebracht worden, steigt die Differenz zwischen den tarifmäßigen und dem grundsätzlich berechneten Bierpreise per Maas bis zu $1\frac{1}{2}$ Pf.

§. 49.

Was die Einrichtung der erwähnten Tarife angeht, so liegen also demselben folgende Bedingungen zu Grunde.

Auf einen Sud Bier überhaupt werden 5 Sch. Gersten, auf einen Sud Winterbier 15 Pfd., auf einen Sud Sommerbier 25 Pfd. Hopfen gerechnet, und an jenem 35, an diesem 30 Eimer erzeugt. — Die Zinsen von den Auslagen des Brauers und die Abfälle werden nicht in Anschlag gebracht. Der beständige Theil des Bierpreises wird zu 6 Pf., der Bieraufschlag zu 4 Pf. per Maas angenommen. Nun ist es leicht den Tarif zu konstruiren.

Es sey g der Gerstenpreis per Schäffel, h der Hopfenpreis per Pfd., dieser und jener in Pfennigen ausgedrückt, ferner w = der veränderliche Theil des Winterbierpreises s = jener des Sommerbierpreises, so ist

$$w = \frac{5g + 15h}{2100.} = \frac{g + 3h}{420}$$

$$s = \frac{5g + 25h}{1800} = \frac{g + 5h}{360.}$$

Nach diesen beiden Regeln läßt sich der Tarif berechnen, z. B. das Sch. Gerste zu 8 fl., den Ctr. Hopfen zu 80 fl. angenommen, ist

beim Winterbiere

$g = 1920$ Pf., $h = 192$ Pf., daher

$w = 5{,}94$ Pf.

Die Maas Bier kostet also

$10 + 5{,}94 = 15{,}94$ Pf. $= 3$ x. $3{,}94$ Pf.

Diese Größe wird dann im Tarife in der geeigneten Spalte eingetragen, und so fortgefahren.

§. 50.

Aus der Art und Weise, die Biertarife zu konstruiren, welche zur Zeit von der Regierung angenommen worden ist, erhellet, daß sie zunächst dienen, dort aus den mittlern Gersten- und Hopfenpreisen sogleich ohne Rechnung den Preis des Bieres per Maas zu finden, unter der Voraussetzung, daß ganze 5 Sch. auf einen Sud Bier kommen.

In wiefern diese Voraussetzung offenbar falsch ist, wie gezeigt worden, können auch die Bierpreise im Tarife nicht anders als irrig seyn. Auch zur Verkür-

zung der grundsätzlichen Berechnung der Preise kann man sich der nämlichen Tarife bedienen; nur muß man vorläufig zu dem Hopfenpreise per Centner, wie zum Preise des genetzten Malzes per Sch. die treffenden Zinsen addiren, und von den letztern $\frac{1}{5}$ des Werthes von dem Geläger und Tröbern eines ganzen Sudes subtrahiren.

Z. B. das Sch. Gerste zu 8 fl., der Hopfen zu 80 fl. angenommen, kommt zu stehen

das Sch. genetztes Malz auf		6,2 fl.
die $\frac{1}{4}$ jährige Zinsen		0,13
	Summa	6,33 fl.
Der Geldwerth von $\frac{1}{5}$ der Abfälle		0,86
	Rest	5,47 fl.

der Werth von einen Sch. solchen Malzes.

Der Preis von einen Ctr. Hopfen mit Einschluß der $\frac{1}{2}$ jährigen Zinsen 83,4 fl.

Wenn man nun für diese Preise der Gerste und des Hopfens den Preis einer Maas Winterbier im Tarife nachsucht, so findet man ihn zu 14,51 Pf. Man erhält dasselbe bis auf eine Kleinigkeit durch fortgesetzte Rechnung nach Weisung der ersten Formel.

§. 51.

Die Abweichung der tarifmäßigen Berechnung des Bierpreises von der grundsätzlichen scheint die Regierung selbst mit dem Kalkulator eingesehen zu haben, und sich deßwegen in der schon angeführten Verordnung vom 25. April 1811. zu rechtfertigen.

Denn selbst Tit. II. art. 4. erklärt sie sich dahin, daß der nach dem gegenwärtigen Tarife zu bestimmende Biersatz im großen Durchschnitte als Maximum des zur Produktion eines guten Bieres erforderlichen Preises sey, und daß sie deßhalb jenen Brauern es keineswegs verwehren wollen, ihr Bier in Fässern unter dem gesetzten Preise anzulassen, wenn sie die Brauerey im Großen ausüben, oder durch vorzügliche Lokalbegünstigung sich hiefür in den Stand gesetzt glauben.

§. 52.

Mir scheint es, die Regierung habe durch ihre liberale Berechnung des Bierpreises zugleich die minder vermöglichen Brauer und die Zapfenwirthe begünstigen wollen.

Die zu 6 Pf. berechnete Mannsnahrung ist in Absicht der Brauer von mittlerem Vermögen, wie sie durchgängig bei der Rechnung zu Grunde gelegt worworden ist, vollkommen genügend; mehr als genügend in Ansehung der vermöglichen, weniger als genügend in Ansehung der minder vermöglichen, welche weder eigene Brauhäuser, noch eigene Keller haben, und deren Zahl doch groß ist. Damit nun diese ebenfalls bestehen möchten, glaubte die Regierung den Biersatz um 1 — 2 Pf. erhöhen zu müssen.

Den vermöglichen Brauern wächst zwar dadurch ein unverdienter Gewinn zu, doch entgeht ihnen wieder ein Theil desselben dadurch, daß sie ihr Fabrikat dem Zapfenwirthe um 2 Pf. unter dem Satze erlassen müssen.

Man kann dieses Verfahren der Regierung keineswegs ausbilligen, nur hätte sie vielleicht mit mehr

Offenheit zu Werke gehen sollen, und sowohl die Erhöhung des Biersatzes über die ordentlichen Mittel, als ihre Absicht kund thun, damit der sachverständige Theil des Publikums wüßte, wie liberal die Regierung sey bei der neuesten Regulirung des Biersatzes. Es hat die Regierung ihre Liberalität nicht auf den veränderlichen Theil des Bierpreises beschränkt, sie läßt dieselbe auch in Bestimmung des Bieraufschlages erscheinen.

§. 53.

Von dem Malzaufschlage.

Der Malz- oder Bier-Aufschlag ist Konsumtionssteuer, welcher, insofern sie der Brauer vom Malze entrichtet, Malzaufschlag, und insoferne sie der Abnehmer vom Biere an jeder Maas vergütet, Bieraufschlag heißt. Beide müssen im Betrage gleich seyn, und soviel der Brauer am Bieraufschlage einnimmt, mit Einschluß dessen, was auf eigenen Trunk kommt, soviel (=) muß er am Malzaufschlage entrichten. Es sollte nämlich nach der Absicht der Regierung diese Auflage den Brauer wie den Abnehmer treffen.

§. 54.

Der Malzaufschlag ist keine ganz neue Erfindung. Es wird dessen schon in einer Verordnung vom 17. Jahrhundert erwähnt, doch scheint er nicht lange bestanden, oder doch nur zur Kontrollirung des Bieraufschlages der eigentlichen Erhebungsart gedient zu haben.

Nach der Verordn. vom 3. Febr. 1751. ward er in demselben Jahre wirklich eingeführt, und vom ge-

netzten Malze erhoben, aber im Jahr 1753. nach der Verordn. vom 5. Mai durch die mehr beliebte Komposition wieder verdrängt. Diese Erhebungsart, ohngeachtet sie dem Staatsinteresse am wenigsten zuträglich war, erhielt sich dennoch bis zum Jahr 1806, da sie in Kraft der Verordn. v. 2. Dec. wieder dem Malzaufschlage Platz machen mußte, welcher inzwischen erst im J. 1811. durch die Verordn. v. 11. Febr. seine gegenwärtige Bestimmung zu 5 fl. per Sch. genetztes Malz erhalten hat. Daselbst wird zugleich dem Brauer zur Vergütung des Malzaufschlages 4 Pf. per Maas zu nehmen bewilligt.

§. 55.

Wenn der Brauer den Malzaufschlag voraus zu entrichten hätte, ehe er noch einen Pfennig zum Ersatze eingenommen, so würde er ein eigenes Kapital brauchen, und die Erstattung der Zinsen mit Recht fordern. Allein die Regierung hat rücksichtlich der Zeit, da der Malzaufschlag erhoben werden soll, weislich vorgesehen, und nach der Verordn. v. Jul. 1807. die Einrichtuug getroffen, daß die Entrichtung des Malzaufschlages der Einnahme des Bieraufschlages stets nachfolge, und der Brauer schon jedesmal an den 4 Pf. per Maas eingenommen habe, als er den Malzaufschlag in bestimmter Zeit zu entrichten nöthig haben möchte. Kein Brauer bedarf daher wegen der Aufschlagsentrichtung ein eigenes Kapital; deshalb hat auch keiner das Recht, über die Wiedererstattung des erlegten Malzaufschlages noch Zinsen zu fordern. Der Bieraufschlag ist daher nichts als der auf eine Maas Bier ausgeschlagene Malzaufschlag.

§. 56.

Angenommen, daß der Brauer aus 450 Sch. Malz genau 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier erzeuge, so berechnet sich auch der Bieraufschlag eben so genau zu 3 Pf. per Maas, wie gelegenheitlich schon früher gezeigt ist. Allein man hat daselbst gezeigt, daß — das quantitative Verhältniß des Winterbieres zum Sommerbier = 7 : 5 angenommen — nur 2945 Eimer beiderlei Biers aus derselben Quantität Malzes gebrauet werden könne. Daher ist hier der Bieraufschlag mit Rücksicht auf diese Bedingungen zu finden.

§. 57.

Nach den Bedingungen der Aufgabe ist der Malzaufschlag vom ganzen Jahre = 450 . 5 . 60 . 4 : = 540000 Pf. und ebenso der Bierverlag vom ganzen Jahre = 2945 . 60 = 176700 Maas. Daher ist der Bieraufschlag $= \frac{540000}{176700} = 3{,}05$ Pf.; oder mit Weglassung des sehr kleinen Bruches wieder 3 Pf.

. Würde nun dem Brauer der Malzaufschlag mit 3 Pf. per Maas vergütet, so gieng ihm deßwegen nicht mehr Verlust zu,

als $0{,}05$ per Maas
$3.-$ per Eimer
$24{,}55$ bei der Sud zu $32{,}77$ Eimer
36.79 fl. bei 90 Suden, oder im Jahre.

Dagegen verdient er unverdienter Weise:
$0{,}95$ Pf. bei der Maas
$14{,}25$ kr. per Eimer
7.58 fl. per Sud
682.83 fl. bei 90 Suden oder im Jahre, indem die Regierung ihm volle 4 Pf. zur Vergütung des Malzaufschlages von dem Publikum zu nehmen bewilligt.

§. 58.

Von dieser ausserordentlichen Liberalität der Regierung läßt sich gar kein Grund angeben. Es ist

nicht zu vermuthen, daß sie dem Brauer stillschweigend habe Zinsen zu Gute rechnen wollen, da er keinen Anspruch darauf hat. Daß sie ihm 682 fl. unverdienten Gewinn zueigne, damit er nicht verliere, ist auch nicht glaublich, da bei den 3 Pf. noch nicht der kleinste Bruch zum Vorscheine kommt, und wenn es auch wäre, derselbe doch nicht für einen Pf. anzusetzen wäre, so lange er weniger als $\frac{1}{2}$ Pf. beträgt. Wegen des so kleinen Verlustes, der aus Weglassung eines Bruchs für den Brauer entsteht, darf man unbesorgt seyn, derselbe weiß sich meistens und zwar auf eine unmerkliche Art durch Aufguß zu entschädigen.

Noch weniger kann die Regierung bei dem — dem Brauer über die Gebühr zugeeigneten Bierpreise, ihm seine Last zu erleichtern, die Absicht gehabt haben. Denn wenn die Abgaben gleichheitlich, im nationalökonomistischen Sinne auf alle Stände vertheilt sind, so bedarf die Brauerschaft nicht auf Kosten anderer Stände erleichtert zu werden. Dieß hieße den Brauerstand **entlasten**, und die ärmeren oder anderen Stände **überlasten**, da die Abgabe eines Brauers, der jährlich 2945 Eimer Bier erzeugt, sich zu 6—700 fl. summirt, was den vierten Pfennig allein austrägt.

---

* Verfasser ist mit dieser Ansicht der Berechnung des Aufschlages nicht verstanden, und verweiset die Leser auf den von ihm bearbeiteten und im allgem. Anzeiger der Teutschen v. J. 1808. Nro. 131. erschienenen Aufsatz: „über den Malzaufschlag in Baiern.“

Ziffer I.

Herrschaftliches Brauhaus mit einem Sudwerke von 1411 Sch. Malz.

Braugebäude und Fahrnisse		Ist werth a	Trägt Zinnsen b	Dauert Jahre c	Ist noch der Werth d	Zinsen und Abnutzung betragen $b + \frac{a-d}{c}$
Brauhausgebäude		13000	650	200	1500	715
Dachungen		5000	250	100	240	297,6
Kellergebäude		9000	450	200	1000	490
Dachungen		1000	50	100	80	59,2
Kupferne Pfanne		1800	90	25	600	138
Eiserner Rost		500	25	200	150	26,7
Kupferne Därre		1700	85	200	600	90,5
150 Fässer	Holz	4950	247,5	20	750	457,5
	Eisen	4950	247,5	60	900	311
Maischboding	Holz	105	5,25	15	25	10,6
	Eisen	160	8	100	30	9,3
2 Kühlen	Holz	500	25	15	20	59
	Eisen	150	7,5	100	28	8,7
18 Gährboding	Holz	270	13,5	15	59	27,9
	Eisen	270	13,5	60	50	17,1
2 steinerne Waiben		600	30	24	—	30
Braugeschirr		500	25	3	10	188,3
		44,455				2936,3

Ziffer 2.

Bürgerliches Brauhaus mit einem Sudwerke von 450 Sch. Malz.

Braugebäude und Fahrnisse		Ist werth a	Trägt Zinnsen b	Dauert Jahre c	Ist der Werth noch d	Zinsen und Abnützung betragen $b + \frac{a-d}{c}$
Brauhausgebäude		8000	400	200	923	435
Dachungen		3077	153	100	147	182,2
Kellergebäude		4500	225	200	500	245
Dachungen		500	25	100	40	29,6
Kupferne Pfanne		1125	56,2	46	375	72,5
Eiserner Rost		176	8,8	200	52	9,3
Kupferne Darre		600	30	200	211	31,9
50 Fässer	Holz	1650	82,5	20	250	152,5
	Eisen	1650	82,5	60	300	105
Maischboding	Holz	35	1,7	15	8,3	2,3
	Eisen	53	2,6	100	10	3
1 Kühle	Holz	166,6	8,3	15	6,6	18,6
	Eisen	50	2,5	100	9,3	2,9
6 Gährboding	Holz	90	4,5	15	18	9,3
	Eisen	90	4,5	60	16,6	5,7
Steinerne Waib		200	10	24	—	10
Braugeschirre		166,6	8,3	3	3,3	62,7
		22129,2				1377,5

Verbesserungen.

S. 3. Z. 5. "der" bleibt weg.
S. 7. §. 7. lies "Konkurrenz" statt "Konvenienz."
S. 17. letzte Zeile lies "sondern statt "soodern."
S. 20. Z. 17. v. o. lies "nur" statt "nun."
S. 26. Z. 1. "über" bleibt weg.
S. 37. Z. 17. v. o. lies "erstere" statt "erstern."
S. 39. Z. 6. v. u. lies "Brauer" statt "Bauer."
S. 45. §. 40. lies "einer" statt "einen."

Bayerische Staatsbibliothek München

9.97
BUCHBINDEREI
OBERMEIER
Niederlassung München
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/280011

Jaeck, Michael,

Über das Biertaxwesen in Baiern aus dem wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet

Erlangen 1822

Bavar. 1317 g

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374863-6